

## Bekanntmachung

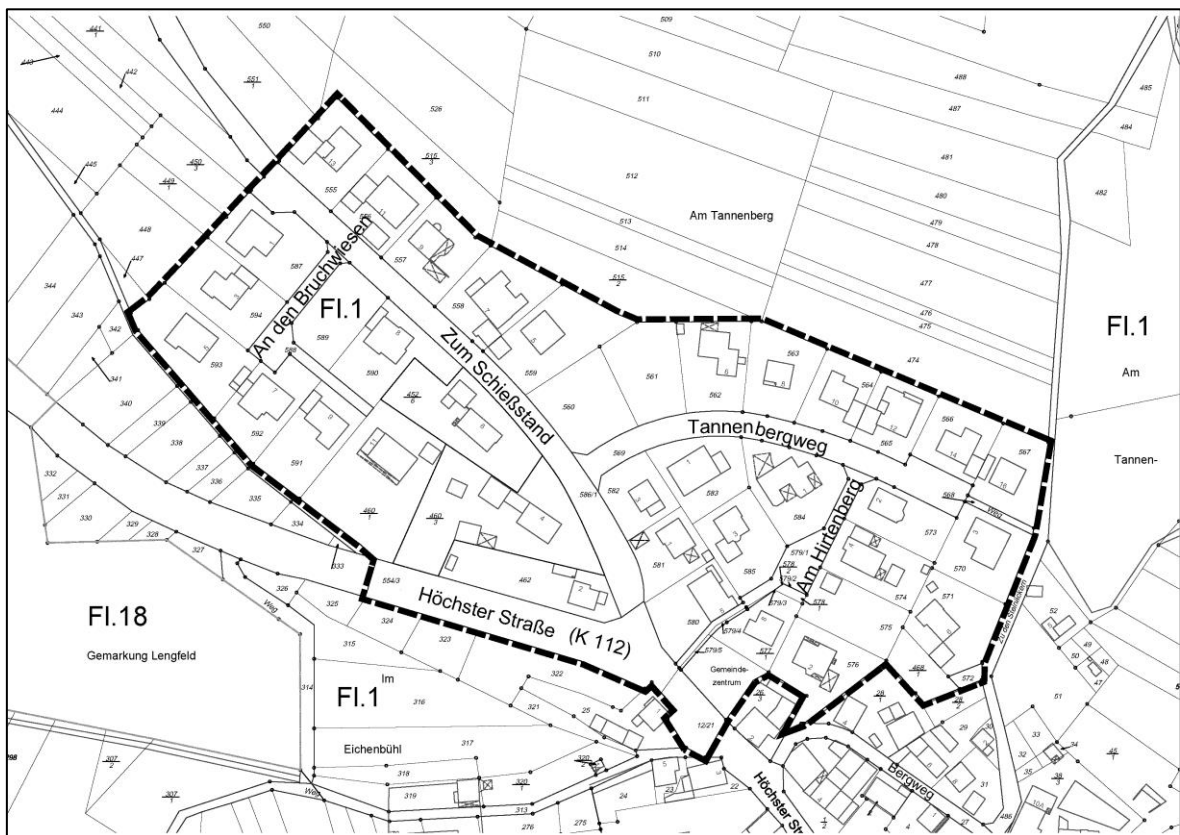
### Bebauungsplan „Am Tannenberg, 6. Änderung“ im Ortsteil Ober-Nauses

Der Bebauungsplan „Am Tannenberg, 6. Änderung“ im Ortsteil Ober-Nauses ist von der Gemeindevertretung am 13.08.2018 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Otzbergstraße 13, Zimmer Nr. 1.09, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke, die, jeweils beiderseits, der Straße „Am Tannenberg“, der Straße „Am Hirtenberg“, der Straße „Zum Schießstand“ sowie der Straße „An den Bruchwiesen“ liegen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan-ausschnitt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Otzberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Otzberg, den 11.10.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

gez. Matthias Weber, Bürgermeister